

## Anforderungen an die Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen im WiSe 2020/21

### Verhalten in Präsenzlehrveranstaltungen

- Die im eingeschränkten Regelbetrieb an der JGU genannten *AHA-Regeln plus* gelten auch für Lehrveranstaltungen:
  - o Abstand 1,5 m
  - o Persönliche Hygieneregeln: In die Armbeuge husten oder niesen; Hände waschen
  - o Alltagsmasken in allen Gebäuden, auch am Sitzplatz
  - o Regelmäßige Frischluftzufuhr durch Lüften oder Lüftungsanlage
- An Präsenzlehrveranstaltungen darf nur teilnehmen, wer symptomfrei ist. Bei Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) gleich jeder Schwere sollen Studierende und Lehrende zu Hause bleiben. Lehrende können Studierenden bei Symptomen im Zweifelsfall nach Hause schicken (siehe Handreichung der Stabsstelle Recht zum Umgang mit Verstößen gegen Hygienekonzept vom 23.9.2020).
- Studierende und Lehrende müssen die jeweils aktuellen Quarantäneanforderungen bei Einreise aus Risikogebieten zwingend beachten (siehe §19 und §20 der CoBeVO sowie die Definition der Risikogebiete unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).)

### Einrichtung von Lehrveranstaltungsräumen

- An allen Lehrveranstaltungsräumen müssen gut sichtbar die zulässige Corona-Belegung sowie die erforderlichen raumspezifischen Lüftungsmaßnahmen über Fenster oder Raumluftechnische Anlagen (RLT) ausgeschildert sein (Vorlage anbei. Details zu Lüftungsmaßnahmen und zur Ausschilderung siehe unten).
- Alle Lehrveranstaltungsräume werden mit den AHA-Regeln plus ausgeschildert. (Plakat im Anhang und auf [www.arbeitsschutz.uni-mainz.de/corona/](http://www.arbeitsschutz.uni-mainz.de/corona/))
- Eine Reinigung der Tische und Stühle zwischen Veranstaltungen oder die Bereitstellung von Reinigungsmaterial ist aufgrund der aktuellen Erkenntnislage zum Risiko von Schmierinfektionen (anders als noch bei den Klausuren im Sommersemester) nicht erforderlich. Die normalen Reinigungsintervalle werden eingehalten.
- Desinfektionsmittelspender stehen an den Haupteingängen der Gebäude zur Verfügung (Installation ab KW40).
- Bei Bedarf können je nach Situation im Gebäude dezentral Einbahnstraßenregelungen markiert werden.
- Bei Bedarf können je nach Nutzung des Raumes Sitzplätze markiert oder überzählige Stühle zur Seite geräumt werden. Dabei sind Fluchtwege freizuhalten.

Für die zentral bewirtschafteten großen Veranstaltungsräume übernimmt ZD die Einrichtung der Lehrveranstaltungsräume.

### Lüftung von Lehrveranstaltungsräumen

- Die Lüftung der Lehrveranstaltungsräume erfolgt entweder manuell über Fenster oder automatisch über Lüftungsanlagen.
- Fensterlüftung:
  - o Stoßlüftung mit vollständig geöffneten Fenstern alle 30 Minuten für 3 Minuten. Ausschilderung: „Dieser Raum wird über Fenster gelüftet: Stoßlüftung. Bitte öffnen Sie alle Fenster vollständig alle 30 Minuten für mindestens 3 Minuten.“ In Einzelfällen kann es bedingt durch kleine Fensterflächen oder andere bauliche Gegebenheiten erforderlich sein, die Lüftungsintervalle auf weniger als 30 Minuten zu reduzieren oder kontinuierlich zu Lüften. In diesen Fällen haben die Fachbereiche von der DABU raumspezifische Empfehlungen zu Lüftungsmaßnahmen erhalten. Bitte tragen Sie diese dann entsprechend auf der Vorlage ein.
  - o Zusätzliche vollständige Lüftung nach Veranstaltungsende. Ausschilderung: „Bitte öffnen Sie unmittelbar nach Veranstaltungsende alle Fenster und verlassen sie den Raum zügig. Die Fenster sollten bis zum Beginn einer unmittelbar folgenden Veranstaltung geöffnet bleiben (möglichst 30 Minuten).“
- Lüftungsanlage:
  - o Ausschilderung: „In diesem Raum ist eine Lüftungsanlage in Betrieb: Aus energetischen Gründen und um die Funktion der Lüftungsanlage nicht zu beeinträchtigen, sehen Sie bitte von einer Öffnung der Fenster ab.“
- Lehrende sind für die Organisation der Lüftung entsprechend der raumspezifischen Aushänge während und unmittelbar nach ihrer Veranstaltung verantwortlich.

### Kontaktdatenerfassung für die Nachverfolgung von Infektionsketten

- Die erforderliche Erfassung von Kontaktdaten für die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt muss nach § 14 Abs. 1 CoBeVO in allen Präsenzlehrveranstaltungen sichergestellt sein.
- Grundsätzlich sind Lehrende für die datenschutzkonforme Dokumentation der Kontaktdaten von Teilnehmer\*innen in ihren Lehrveranstaltungen und im Bedarfsfall für deren Bereitstellung verantwortlich.
- Zur Sicherstellung der Kontaktnachverfolgbarkeit in Präsenzterminen sind die aus JOGU-StIIne generierten Teilnehmerlisten nicht ausreichend. Die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) müssen datenschutzkonform auf einzelnen Zetteln erhoben und im Anschluss an die Veranstaltung in verschlossenen Umschlägen mit Datum und Uhrzeit der Veranstaltung versehen aufbewahrt werden und nach einem Monat vernichtet werden. Die Einführung einer technischen Lösung zur Vereinfachung des Verfahrens wird geprüft.
- Studierende werden gebeten, die Corona Warn-App zu installieren und zu nutzen.
- Die Kontaktnachverfolgung und Information der betroffenen Personen im Infektionsfall erfolgt ausschließlich über das Gesundheitsamt.

### Besondere Regelungen für Laborpraktika:

In Laborpraktika der experimentellen Fächer kann es dazu kommen, dass der Mindestabstand unterschritten werden muss. In diesen Fällen sind Chirurgische Masken gemäß EN 14683 zu tragen. Diese Masken verstärken gegenüber Alltagsmasken den

Eigenschutz. Das gilt auch bei Unterschreitung der Abstände an Laborarbeitsplätzen mit Abzügen.